

# **Amtsblatt**

**Nr. 29**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	739
Satzung des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege mit Anlagen 1 und 2	740

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
1. Nachtrag zur Hauptsatzung	754
<u>Samtgemeinde Dransfeld</u>	
Hauptsatzung	756
<u>Stadt Dransfeld</u>	
Hauptsatzung	761
<u>Stadt Duderstadt</u>	
B-Plan Nr. 17 "Am Kesperberg", OT Gerblingerode	764
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Lärmaktionsplan gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Fortschreibung	766
Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten des B-Plan Nr. 056 "Photovoltaikanlage Mollenfelde"	767
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Jahresabschluss 2022	769

Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024 770

Gemeinde Scheden

Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 772

Gemeinde Staufenberg

Haushaltssatzung des Staufenberger GemeindeService  
-Anstalt des öffentlichen Rechts- für das Haushaltsjahr 2024 773

Gemeinde Waake

Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung 775

**Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachfolgenden Schornsteinfegermeister zum 01.07.2024 für die Dauer von sieben Jahren (01.07.2024 bis 30.06.2031) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den benannten Kehrbezirk bestellt:

OHA – 705

Kim Luca Bastian Schubert

Osterode am Harz, den 02.07.2024

Im Auftrage

gez. Wetzel

## **Satzung**

des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,0576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. 1. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. 1. S. 1802) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII sowie gem. § 2 NKiTaG denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **§ 2 Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:
  - Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
  - Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
  - Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen (gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 NKiTaG)

Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gem. § 19 NKiTaG vor.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und dem seiner Personensorgeberechtigten. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringen Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.
- (3) Insgesamt soll die außerfamiliäre Fremdbetreuung mit Ausnahme der Betreuung über Nacht max. 10 Stunden täglich und max. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (§ 20 Abs. 3 NKiTaG). Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.

Seite 1 von 10

- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson findet vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Für Kinder unter 6 Jahren wird eine Eingewöhnungsphase von bis zu 60 Stunden, für Kinder über 6 Jahren von bis zu 10 Stunden gewährt. Für die Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Die Eingewöhnung wird mit einem einfachen Stundensatz gezahlt.

Für Kinder unter einem Jahr wird die reguläre/beantragte Betreuungszeit frühestens zwei Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres gefördert. Sofern Gründe gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung vorliegen, die eine frühere Inanspruchnahme der regulären/beantragten Betreuungszeit rechtfertigen, kann eine frühere Förderung dieser Betreuungszeit stattfinden.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr (§ 1 III NKiTaG) noch nicht beendet haben.
- (3) In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen Kinder vorrangig in institutionellen Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungen gefördert werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - die Personensorgeberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten.
  - Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend des Landkreis Göttingen festgestellt.

### **§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.

- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 5 der Satzung.
- (3) Der Landkreis Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen/ Auflagen zu versehen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag gem. § 18 Abs. 4 NKiTaG neu erteilt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern
  - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
  - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
  - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird oder
  - das Vertrauensverhältnis in sonstiger Weise beeinträchtigt ist.

#### **§ 5 Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson**

- (1) Eine Kindertagespflegeperson soll gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich durch:
  - persönliche Kompetenz,
  - Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz,
  - Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch:
  - Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Kindertagespflegeperson stattfindet, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag aller volljährigen Personen im Haushalt vorgelegt werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten übernimmt der Landkreis Göttingen auf Nachweis.
  - die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss,
  - der Nachweis über die Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung alle 2 Jahre,

- ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
  - ein Lebenslauf mit Foto und ggfs. schriftlicher Lebensbericht,
  - ein durch den Fachbereich Jugend durchgeführtes Eignungsfeststellungsverfahren,
  - ggfs. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, der mindestens dem Niveau B2 entsprechen muss
- (4) Die Sachkompetenz wird folgendermaßen nachgewiesen:
- Durch die Vorlage eines erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Qualifizierungskurses gem. dem DJI-Curriculum mit mindestens 160 Unterrichtsstunden.
  - Pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen) sollen 80 Unterrichtsstunden des DJI-Curriculums absolvieren, können aber bereits nach der Eignungsüberprüfung in der Kindertagesbetreuung tätig werden.
  - Den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahr ist. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden und wird in der Regel über den Fachbereich Jugend organisiert.
- (5) Zur Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen Räumen müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestattet sein. (gem. § 5 (1) und (3) NKiTaG)
- (6) Die Räumlichkeitsüberprüfung wird vom Fachbereich Jugend im Landkreis Göttingen vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- (7) Die Kosten für die Überprüfung durch das Veterinäramt und zur Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden auf Nachweis vom Fachbereich Jugend erstattet.
- (8) Die Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Fachbereich Jugend als zuständige Behörde, der pädagogischen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, den Kindertagesstätten und Erzieherinnen sowie anderen Fachkräften kooperieren.
- (9) Die Kindertagespflegepersonen müssen an mindestens vier fachlichen Begleitungen im Jahr teilnehmen. Pro fachliche Begleitung wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € erstattet.
- (10) Hausbesuche und Reflexionsgespräche mit der pädagogischen Fachberatung sind Teil der Kooperation (gem. § 18 Abs. 2 und Abs. 6 NKiTaG).
- (11) Gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 3 NKiTaG sind 24 Unterrichtseinheiten für Fortbildungen im Kindergartenjahr zu absolvieren. Hat die Kindertagespflegeperson die 24 Fortbildungsstunden erfüllt, erwirbt sie sich einen Anspruch auf drei zusätzliche Ausfalltage für das folgende Kalenderjahr. Der Fachbereich Jugend bietet ein umfassendes Fortbildungsprogramm kostenlos an. Sollten auf vorherigen Antrag beim Fachbereich Jugend andere pädagogische Fortbildungen belegt werden, können die Kosten für die Fortbildung auf Nachweis von bis zu 30,- € erstattet werden.



- (12) Die Kindertagespflegeperson muss den Fachbereich Jugend gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind. Dazu zählt auch eine Mitteilung bzgl. Beginn und Beendigung privater Betreuungsverhältnisse sowie der Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen (sog. externe Kinder).
- (13) Die Kindertagespflegeperson muss die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Beginn der Tätigkeit vorlegen. Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit.
- (14) Die schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII mit dem Landkreis Göttingen ist erforderlich. Kindertagespflegepersonen sollen an einer §8a-Veranstaltung oder Fortbildung zur „Handlungssicherheit im Kinderschutz“ sowie an regelmäßigen Auffrischungen teilnehmen.

### **§ 6 Höhe der laufenden Geldleistung**

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
  - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Höhe der Zuwendung wird in Anlehnung an § 35 Abs. 1 NKiTaG pro Kind und Betreuungsstunde nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestaffelt. Die jeweils gültige Fassung ist als Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (3) Sofern die Betreuung des zu betreuenden Kindes von Montag bis Freitag in den morgendlichen Randzeiten von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt, wird ein Aufschlag auf die Förderleistung von 100% gewährt. In den Abendstunden wird von Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen ein Aufschlag von 50% auf die Förderleistung gewährt. Ist eine Betreuung über Nacht erforderlich, beträgt der Stundensatz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 25% der Förderleistung der jeweiligen Qualifizierungsstufe. Die ermittelten Aufschläge auf die Förderleistung werden jeweils kaufmännisch gerundet auf volle 10-Centbeträge.

- (4) Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist u.a. eine fachärztliche Stellungnahme oder ein Bericht der Frühförderstelle erforderlich. Wird für ein Kind in der Kindertagespflege ein erhöhter Förderbedarf bewilligt, so belegt es zwei Betreuungsplätze. Die Kindertagespflegeperson erhält für den Freihalteplatz eine monatliche Förderung analog des Betreuungsumfangs des Kindes mit erhöhtem Förderbedarf. Die Eingewöhnung wird mit einem einfachen Stundensatz gezahlt.

Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. Dafür muss dem Antrag eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme oder ein Bericht der Frühförderstelle beigelegt werden.

- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel in pauschalierter Form entsprechend des Bewilligungsbescheides und ergibt sich aus der monatlichen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart werden. Der Fachbereich Jugend behält sich vor, jederzeit zur Überprüfung der Belegungszeiten Nachweise von den Kindertagespflegepersonen in schriftlicher Form anzufordern.
- (6) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Ausfallzeiten werden nur dann für bis zu 4 Wochen weitergezahlt, wenn der Platz nicht durch ein anderes Kind belegt wird.
- (7) Die Kindertagespflegeperson hat im Kalenderjahr Anspruch auf 24 Tage Ausfallzeit. In dieser Zeit wird die Förderung weitergezahlt. Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, so erhält auch die Vertretung entsprechend ihrer Qualifikation die Geldleistung.
- (8) Die Zahlung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag für das Bringen und Abholen des zu betreuenden Kindes zu einer Einrichtung außerhalb geschlossener Ortschaften oder zu einem durch den Fachbereich Jugend festgelegten Sammelpunkt (gem. gültigem Bundesreisekostengesetz). Die Fahrten sind von der Kindertagespflegeperson selbst durchzuführen und nicht auf Dritte übertragbar.
- (9) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt, es sei denn, es liegt eine Abtretungserklärung vor.
- (10) Die monatlichen Abrechnungen über die stundengenaue Betreuung sowie die Mitteilung über Ausfallzeiten sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats beim Fachbereich Jugend einzureichen.
- (11) Jährlich erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Jahres eine Anpassung entsprechend des Inflationsausgleichs, gerundet auf jeweils 0,10 € pro Betreuungsstunde der Förderleistung. Sofern sich hieraus Änderungen der Förderleistung ergeben, werden diese den Kindertagespflegepersonen spätestens bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt.

- (12) Die Kindertagespflegeperson mit Betreuungsverträgen erhält für die Vor- und Nachbereitung der geleisteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit (sog. Verfügungszeiten) eine Pauschale für 2,5 Stunden pro Woche der jeweiligen Qualifizierungsstufe (unabhängig von der Anzahl der Betreuungskinder). Unter Verfügungszeiten fallen u.a. folgende Aufgaben/Tätigkeiten: Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Beobachtung und Dokumentation, Reflexionsgespräche mit der Fachberatung, Erziehungspartnerschaft, fachliche Begleitung.

### **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 dieser Satzung. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

### **§ 8 Kostenbeitrag**

- (1) Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in pauschalierter Form zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags soll sich an den Beiträgen der in der Zuständigkeit des Landkreises befindenden Kindertagesstätten orientieren. Hier wird mittelfristig eine anteilig gleiche Belastung aller Einkommensgruppen am jeweiligen Einkommen angestrebt.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten in 7 Einkommensstufen gestaffelt (siehe Anlage 2 der Satzung). Sie richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten nehmen eine Selbsteinschätzung ihres Einkommens vor, haben allerdings dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Aufforderung alle zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.
- (4) Die Ermittlung des jeweils für eine Einkommensstufe zu entrichtenden Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde wird auf Basis der in Absatz (2) dargestellten Regelung jährlich neu berechnet. Ergeben sich in den Folgejahren aus der Neuberechnung Änderungen bei den zu leistenden Kostenbeiträgen, werden diese durch die Verwaltung des Landkreises Göttingen bis spätestens zum 01.07. des entsprechenden Jahres auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(5) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen gem. § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

Danach gehören zum Einkommen neben den in der VO zu § 82 gesondert aufgeführten Einkommensarten u. a. auch: Elterngeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Renten aller Art, Kindergeld für das/die in Kindertagespflege betreute/n Kind/er, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss, sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Lotteriegewinne, Prämien, Schenkung, Sparzulagen, ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenszuschlag, Zinsen aus Kapitalforderungen, Steuerrückerstattungen, etc.

(6) Vom Einkommen können abgesetzt werden:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- der Solidaritätszuschlag,
- eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,00 € (monatlich) pro Arbeitnehmer/-in,
- Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

Bei sozialversicherungspflichtigen Personen können abgesetzt werden:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen können abgesetzt werden:

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

(7) Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Kindertagespflege beginnt bzw. fortgesetzt wird.

(8) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet diese/r alleine.

(9) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensunterlagen gesetzten Frist (mind. 4 Wochen) nach, ist der Kostenbeitrag in der höchsten Staffelstufe zu zahlen.

Seite 8 von 10

- (10) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte vermindern oder erhöhen oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (11) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der zu zahlende Kostenbeitrag für das jüngere Kind gemäß der Staffelung in Anlage 2 der Satzung um 50 %. Für jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt auch, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder andere kostenpflichtige Kindertageseinrichtungen besuchen. Hierfür ist dem Fachbereich Jugend ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Geschwisterkinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, also beitragsfrei sind, werden auch dann nicht bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt, wenn Elternbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden erhoben werden.
- (12) Sofern ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden sollte, erfolgt die Betreuung beitragsfrei, wenn die tägliche Betreuung höchstens acht Stunden beträgt. Bei einer acht Stunden überschreitenden Betreuungsdauer ist ein Kostenbeitrag für die Zeit ab Vollendung der achten Stunde zu zahlen.
- (13) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenpflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden kann.
- (14) Beziehen die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, so sind sie für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages befreit.
- (15) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird. Nachzahlungen von bereits fälligen Kostenbeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (16) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages besteht auch, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt, sowie für die 24 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson und für die ggf. zusätzlichen Ausfalltage (3 Tage) der Kindertagespflegeperson bei Erfüllung der erforderlichen Fortbildungsstunden.  
Bei Überschreitung der Ausfalltage werden die Kostenbeiträge anteilig zurückerstattet, sofern keine Vertretung stattfand.

(17) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.

(18) Für die Fortzahlung des Kostenbeitrags der Eltern und der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrags gelten grundsätzlich die gesetzlichen Kündigungsfristen, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats; es sei denn die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson und der Landkreis vereinbaren etwas anderes.

### **§ 9 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Die Personensorgeberechtigten als Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

(1) Wesentliche Veränderungen liegen u.a. vor, wenn:

- sich die Wohnanschrift verändert,
- sich der notwendige Betreuungsumfang ändert,
- sich der Anspruch auf Leistungen nach § 8 Abs. 9 dieser Satzung ändert,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ändert (z.B. durch Aus- und Zuzug von Personensorgeberechtigten bzw. Familienmitgliedern, Geburt von Geschwistern),
- sich die Einkünfte verändern, welche der Festlegung des pauschalierten Kostenbeitrages zugrunde liegen.

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfanges ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung.

(2) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft gesetzt.

Göttingen, den 28.05.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN  
Der Landrat

gez. Marcel Riethig

Seite 10 von 10

**Anlage 1 der Satzung des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.**

Stundensätze Kindertagespflege ab dem 01.08.2024

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
Sachaufwand	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Förderleistung	3,70 €	4,20 €	4,70 €	5,20 €
<b>Zeiten</b>				
<b>8 - 19 Uhr</b>	<b>5,70 €</b>	<b>6,20 €</b>	<b>6,70 €</b>	<b>7,20 €</b>
19 - 22 Uhr (50%)	7,60 €	8,10 €	8,60 €	9,10 €
22 - 5 Uhr (25%)	2,80 €	2,90 €	3,10 €	3,20 €
5 - 8 Uhr (100%)	9,40 €	9,90 €	10,40 €	10,90 €

<b>WE</b> Sa 0:00 Uhr - So 24:00 Uhr	7,60 €	8,10 €	8,60 €	9,10 €
---	--------	--------	--------	--------

Stufe 1 = 160 Std. Qualifizierung  
 Stufe 2 = 560 Std. Qualifizierung  
 Stufe 3 = Sozialassistent\*in, Kinderpfleger\*in, etc.  
 Stufe 4 = Erzieher\*in, etc.

normale Bezahlung	
Wochenende	



**Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ab dem 01.01.2023**

<b>Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflegeverhältnisse im Landkreis Göttingen ab 01.01.2023</b>							
Stufenwechsel jew. 300,- €	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	KOB/ Std.
<b>Stufe 1</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII	0 € - 1.943 €	0 € - 2.409 €	0 € - 2.876 €	0 € - 3.344 €	0 € - 3.807 €	0 € - 4.270 €	- €
<b>Stufe 2</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 300,- €	1.944 € - 2.243 €	2.410 € - 2.709 €	2.877 € - 3.176 €	3.345 € - 3.644 €	3.808 € - 4.107 €	4.271 € - 4.570 €	0,70 €
<b>Stufe 3</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 600,- €	2.244 € - 2.543 €	2.710 € - 3.009 €	3.177 € - 3.476 €	3.645 € - 3.944 €	4.108 € - 4.407 €	4.571 € - 4.870 €	1,00 €
<b>Stufe 4</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 900,- €	2.544 € - 2.843 €	3.010 € - 3.309 €	3.477 € - 3.776 €	3.945 € - 4.244 €	4.408 € - 4.707 €	4.871 € - 5.170 €	1,50 €
<b>Stufe 5</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 1.200,- €	2.844 € - 3.143 €	3.310 € - 3.609 €	3.777 € - 4.076 €	4.245 € - 4.544 €	4.708 € - 5.007 €	5.171 € - 5.470 €	1,90 €
<b>Stufe 6</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 1.500,- €	3.144 € - 3.443 €	3.610 € - 3.909 €	4.077 € - 4.376 €	4.545 € - 4.844 €	5.008 € - 5.307 €	5.471 € - 5.770 €	2,50 €
<b>Stufe 7</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. 1.501,- € und mehr	ab 3.444 €	ab 3.910 €	ab 4.377 €	ab 4.845 €	ab 5.308 €	ab 5.771 €	2,70 €

**Berechnung:**

Sie schauen zuerst in der obersten Zeile wieviel Personen in Ihrem Haushalt leben.  
 Anschließend schauen Sie in der entsprechenden Spalte nach unten, welches Ihr anzusetzendes monatliches Haushaltseinkommen ist.  
 Aus dieser Zeile entnehmen Sie nun auf der rechten Seite den entsprechenden Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde.  
 Dieser Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde wird mit der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden multipliziert.



Beispiel zur Berechnung des Kostenbeitrages:

Kostenbeitragsstabelle für Kindertagespflegeverhältnisse im Landkreis Göttingen ab 01.01.2023							
Stufenwechsel jew. 300,- €	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	KOB/ Std.
<b>Stufe 1</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII	0 € - 1.943 €	0 € - 2.409 €	0 € - 2.876 €	0 € - 3.344 €	0 € - 3.807 €	0 € - 4.270 €	- €
<b>Stufe 2</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 300,- €	1.944 € - 2.243 €	2.410 € - 2.709 €	2.877 € - 3.176 €	3.345 € - 3.644 €	3.808 € - 4.107 €	4.271 € - 4.570 €	0,70 €
<b>Stufe 3</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 600,- €	2.244 € - 2.543 €	2.710 € - 3.009 €	3.177 € - 3.476 €	3.645 € - 3.944 €	4.108 € - 4.407 €	4.571 € - 4.870 €	1,00 €
<b>Stufe 4</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 900,- €	2.544 € - 2.843 €	3.010 € - 3.309 €	3.477 € - 3.776 €	3.945 € - 4.244 €	4.408 € - 4.707 €	4.871 € - 5.170 €	1,50 €
<b>Stufe 5</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 1.200,- €	2.844 € - 3.143 €	3.310 € - 3.609 €	3.777 € - 4.076 €	4.245 € - 4.544 €	4.708 € - 5.007 €	5.171 € - 5.470 €	1,90 €
<b>Stufe 6</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. bis zu 1.500,- €	3.144 € - 3.443 €	3.610 € - 3.909 €	4.077 € - 4.376 €	4.545 € - 4.844 €	5.008 € - 5.307 €	5.471 € - 5.770 €	2,50 €
<b>Stufe 7</b> Grundbetrag, Familienzuschlag und Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII zzgl. 1.501,- € und mehr	ab 3.444 €	ab 3.910 €	ab 4.377 €	ab 4.845 €	ab 5.308 €	ab 5.771 €	2,70 €

Sie haben ein Haushaltseinkommen von 3.950,00 € monatlich und sind ein Haushalt mit drei Personen. Ihr Kind wird in der Kindertagespflege 40 Stunden pro Woche betreut.

Somit sind Sie in Stufe 7 einzuordnen. Ihr Kostenbeitrag beläuft sich daher auf 2,70 € pro Betreuungsstunde.

40 Stunden / Woche x 4,33 Wochen = 173,2 Stunden mtl. x 2,70 € pro Stunde = 467,64 € monatlich

Den endgültigen Kostenbeitragsbescheid erhalten Sie, sobald der Antrag sowie alle notwendigen Unterlagen vorliegen und bearbeitet sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen die entsprechenden Sachbearbeiterinnen gerne zur Verfügung.

#### **Standort Göttingen**

<b>A - F</b>	Frau Lindemann	0551-525-2253	Lindemann@landkreisgoettingen.de
<b>G - KI</b>	Frau Weitemeier	0551-525-2306	Weitemeier.L@landkreisgoettingen.de
<b>Km – R</b>	Frau Regenhardt	0551-525-3078	Regenhardt@landkreisgoettingen.de
<b>S - Z</b>	Frau Oberdiek	0551-525-2558	Oberdiek@landkreisgoettingen.de

#### **Standort Osterode am Harz**

<b>A - G</b>	Frau Reher	0551-960-4289	Reher@landkreisgoettingen.de
<b>I - L</b>	Frau Kaiser	0551-960-4279	Kaiser.Do@landkreisgoettingen.de
<b>M - Z</b>	Frau Ruppe	0551-960-4287	Ruppe.C@landkreisgoettingen.de

Stand: 31.05.2024

## **1. Nachtrag**

### **zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der § 11 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 24.02.2022 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 24.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

##### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im Harz Kurier und durch Veröffentlichung im Internet unter [www.badlauterberg.de](http://www.badlauterberg.de) sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt im Eingangsbereich des Rathauses (Haus des Gastes), Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz.

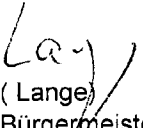
Ist die Veröffentlichung durch Hinweisbekanntmachung in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, kann die Veröffentlichung für diesen Ausnahmefall ersatzweise ausschließlich die Veröffentlichung im Internet sowie durch Aushang erfolgen.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt im Eingangsbereich des Rathauses (Haus des Gastes), Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, veröffentlicht.

## Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 21.06.2024

  
(Lange)  
Bürgermeister

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Dransfeld“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Dransfeld.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dransfeld sind die Stadt Dransfeld und die Gemeinden Bühren, Jühnde, Niemetal und Scheden. Sie bilden eine Samtgemeinde als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## § 2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Dransfeld zeigt in schwarz auf goldenem Berg einen rot bewehrten goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke; dem Berg aufgelegt 12 grüne Lindenblätter 5:4:3, die oberen gestürzt.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün, gelb, schwarz. Die Flagge der Samtgemeinde Dransfeld zeigt das Samtgemeindewappen auf einem einmal längsgeteilten Tuch in den Farben grün/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Dransfeld und die Umschrift „Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen“.

## § 3

### Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
3. Aufgaben des Straßenbaulastträgers für Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften;
4. Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Ausnahme der Planung, der Gestaltung und dem Bau von Bushaltestellen;
5. Durchführung eines Anruf-Sammeltaxi-Verkehrs;

6. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Kommunalwahlen nach dem NKWG oder der NKWO und Bürgerentscheiden nach dem NKomVG;
7. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes, der laufenden Buchführung und Führung des Inventarverzeichnisses (mitsamt der Erstaufstellung) sowie der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses;
8. Sämtliche bündelnde Aktivitäten, die den Tourismus in der Samtgemeinde in der Außendarstellung unterstützen.

#### **§ 4**

#### **Folgen des Aufgabenüberganges**

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihnen übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen - ausgenommen Steuern - zu.

#### **§ 5**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat. Dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EURO nicht übersteigt.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ und auf der Internetseite der Samtgemeinde Dransfeld ([www.dransfeld.de](http://www.dransfeld.de)) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 Abs. 3 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 7****Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Dransfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurück zu weisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

**§ 8****Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister angeordnet.



- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Dransfeld nach dem NKomVG, werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) veröffentlicht. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, Dransfeld vorgenommen und zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Dransfeld [www.dransfeld.de](http://www.dransfeld.de) veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 2 rechtskräftig gewordenen Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus auszuhängen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 9

### Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.



**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2017 außer Kraft.

Dransfeld, 12.06.2024

**SAMTGEMEINDE DRANSFELD**

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)  
Samtgemeindebürgermeister

# Hauptsatzung der Stadt Dransfeld

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Dransfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

## § 2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Dransfeld zeigt in rotem Felde einen schreitenden goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz und gelb. Die Flagge der Stadt Dransfeld zeigt das Stadtwappen auf einem einmal längs geteilten Tuch in den Farben schwarz/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Dransfeld“.

## § 3

### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor beschließt der Rat. Dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,00 EURO nicht übersteigt.

## § 4

### Einwohnerversammlungen

- (1) Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ und auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Dransfeld ([www.dransfeld.de](http://www.dransfeld.de)) über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 3 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dransfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

**§ 6****Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden durch die Stadtdirektorin/den Stadtdirektor angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dransfeld nach dem NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) veröffentlicht. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz1, Dransfeld vorgenommen und zusätzlich auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Dransfeld [www.dransfeld.de](http://www.dransfeld.de) veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 2 rechtskräftig gewordenen Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus auszuhängen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Dransfeld, den 21.06.2024

**STADT DRANSFELD**

gez. Jan-Thomas Geyer

(Jan-Thomas Geyer)  
Bürgermeister

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)  
Stadtdirektor



### **Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Kesperberg“, OT Gerblingerode gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

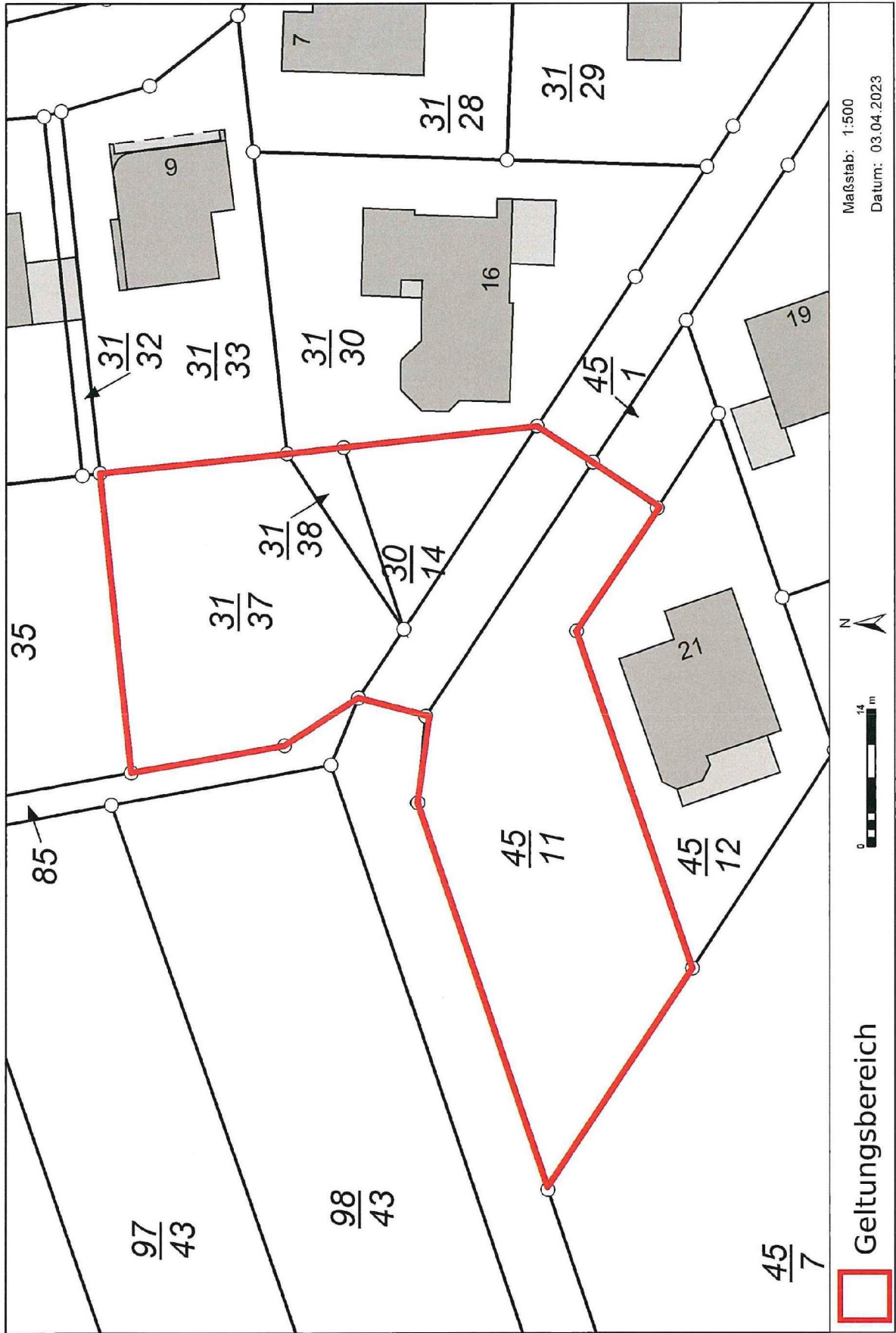
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 17 "Am Kesperberg", OT Gerblingerode



## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Lärmaktionsplan der Gemeinde Friedland gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Fortschreibung**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die nach der 4. Stufe der Strategischen Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) aufgefordert, bestehende Lärmaktionspläne zu überarbeiten.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Friedland gem. 47 d des BImSchG hat in der Zeit vom 26.04.2024 bis 27.05.2024 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Friedland.

Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans konnten in der Auslegungszeit eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan ein.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Friedland beschlossen.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Friedland ist über das Internet unter dem Link <https://www.friedland.de/planen-bauen/laermaktionsplan/> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Str.2, 37133 Friedland einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Friedland in Kraft.

Friedland, den 27.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs



## BEKANNTMACHUNG

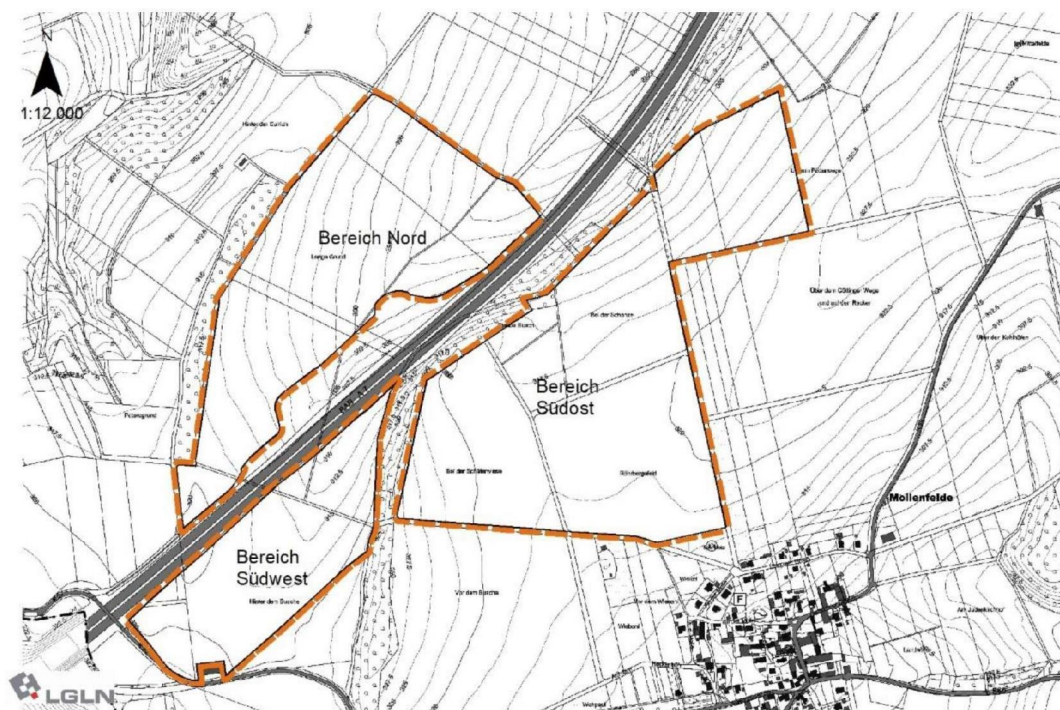
**Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ bzw. zum diesbezüglichen Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ der Gemeinde Friedland.**

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB und des § 58 NComVG den Bebauungsplan Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ wurde am 16.11.2023 ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte hier jedoch versehentlich bereits vor der Ausfertigung des Bebauungsplanes. Die stellt einen Verfahrensfehler dar.

Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ hat eine Größe von ca. 60,9 ha. Der Bebauungsplan und die von ihm betroffenen Flächen befinden sich in der Gemeinde Friedland, Gemarkung Mollenfelde. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.





Der Bebauungsplan Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Artenschutzgutachten und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 104, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Voraussetzungen für Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ der Gemeinde Friedland gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 16.11.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2022

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**05.07.2024 bis 15.07.2024**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.13, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 02.07.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Maik Wächter

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.008.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.076.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.100
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	981.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	977.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	54.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	186.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	132.100
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.300

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.167.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.180.100

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 132.100 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 163.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rüdershausen, den 23.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

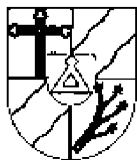
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.07.2024 bis zum 24.07.2024 in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rüdershausen, 28.06.2024

Gemeinde Rüdershausen  
Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer



# Gemeinde Scheden

## Der Bürgermeister

Gemeinde Scheden - Schulstraße 2 - 37127 Scheden

Auskunft erteilt:  
**Frau Alexandra Keil**

☎ 05546/283  
✉ 05546/8183  
💻 info@scheden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Scheden, den  
28.06.2024

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 beschlossen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme liegen in der Zeit vom

**05.07. bis einschließlich 15.07.2024**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Scheden, Schulstr. 2, 37127 Scheden aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage [www.dransfeld.de](http://www.dransfeld.de) in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Karsten Beuermann



**Haushaltssatzung  
des Staufenberger GemeindeService  
- Anstalt öffentlichen Rechts -  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Staufenberger GemeindeService AöR in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.416.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.416.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	100 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.416.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.352.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.587.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.428.900 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 170.900 veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

Staufenberg, den 19. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and curves, positioned above a horizontal line.

Müller,  
Vorstand



## **Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Waake**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der gültigen Fassung vom 10. Februar 2024, hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 27. Juni 2024, die vorherige Fassung vom 27. Mai 2017 in § 13 geändert und die geänderte Fassung beschlossen:

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) [...]
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen auf dessen Internetseite unter der Adresse [www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen](http://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen) und auf der Internetseite der Gemeinde [www.waake.de](http://www.waake.de) bekannt gemacht.
- (3) [...]
- (4) Die sonstigen Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Waake und Bösinghausen und auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.waake.de](http://www.waake.de) veröffentlicht. Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- (5) [...]

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waake, den 28. Juni 2024

gez. Johann-Karl Vietor  
-Bürgermeister-